

er, wie einem späteren Brief (Nr. 256)¹¹⁰⁾ zu entnehmen ist, das Schutzprivileg bei sich behielt, um es Rupert erst nach seiner Rückkehr persönlich auszuhändigen. Wir datieren Nr. 117 daher mit der zweiten Hälfte des Juni¹¹¹⁾.

Sachlich sind besonders die ersten beiden Briefe für die Geschichte Tegernsees von Bedeutung. Wie oben dem Regest entnommen werden kann, erstreckten sich Ruperts Wünsche auf sechs Dinge. Die beiden ersten Wünsche werden in Nr. 116 mit einem etwas schwer verständlichen Vorgang in Freising in Beziehung gesetzt: ein *cognatus* Ruperts namens G. soll bekanntgegeben haben, daß Rupert *apostolica auctoritate* das Recht entzogen worden sei, die Inful zu tragen und die *minores ordines* zu erteilen. Die Angelegenheit ist aus zwei Gründen merkwürdig. Ruperts Verhältnis zu Alexander III. war gut¹¹²⁾; daher müßte man an Calixt III. denken. Diesem hätte Rupert jedoch kaum die *auctoritas apostolica* zugesprochen. Zweitens aber erfolgte die Verleihung des Rechtes der Inful an den Abt von Tegernsee erstmalig in dem erwähnten Alexanderprivileg vom 14. Juni¹¹³⁾. Vor diesem Termin kann das Recht also gar nicht entzogen worden sein. Wir werden daher zu der Annahme gezwungen, daß Rupert das Recht der Inful schon vor der eigentlichen Verleihung durch Alexander in Anspruch genommen und ausgeübt hatte, wogegen dann der genannte *cognatus* G. im Namen Alexanders öffentlich Protest erhob. — In seinem nun schon häufiger erwähnten Privileg vom 14. Juni¹¹⁴⁾ erfüllte Alexander also Ruperts erste Bitte (Inful) und ebenso die dritte Bitte um den päpstlichen Schutzbrief für Tegernsee. Eine Bestätigung bietet Otto in Nr. 117. Das Recht der Erteilung der niederen Weihen, Ruperts zweite Bitte, wird aber weder von Otto noch in dem Papstprivileg oder in irgendeinem späteren Schreiben erwähnt. Dieser Wunsch blieb demnach unerfüllt.

Alexander kam Rupert auch bezüglich der vierten Bitte entgegen, über die uns alle drei Briefe gut unterrichten. In den Salinen von Reichenhall besaß Tegernsee ein Allod, das seit einiger Zeit die nicht näher identifizierbaren Brüder H. und C. und deren Söhne widerrechtlich ausgebeutet haben. Das Kloster hatte zunächst ihre Verurteilung

¹¹⁰⁾ S. unten S. 434.

¹¹¹⁾ Scheidius a. a. O. 2, 613 Nr. 133: „1178“; Fechner a. a. O. S. 345: „etwa August 1177“; Peters a. a. O. S. 160: „1177 nach Ausgang des Konzils“; Obermaier a. a. O. S. 324: „1177 August“.

¹¹²⁾ S. Studien I S. 443 f.

¹¹³⁾ S. die folgende Anm.

¹¹⁴⁾ GP. 1, 367 Nr. 12.